



Az.: 51.0.1

## Neuregelungen für die Tagespflege

### 1. Schilderung des Sachverhaltes

Seit dem 01.01.2009 sind die Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit steuerpflichtig. Ab diesem Zeitraum ist eine Gewinnermittlung erforderlich.

Der Gewinn setzt sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zusammen. Zur Erleichterung wurde eine Pauschale für die Betriebsausgaben festgesetzt, die ab 2009 auf 300 € pro Kind und Monat (40 Stunden und mehr wöchentlich) angehoben wird. Bei Teilzeitbetreuung ist die Pauschale anteilig zu berechnen.

<b>Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche</b>	<b>Betriebsausgaben pauschale</b>
8 Std./Tag	300.- €
7 Std./Tag	262.- €
6 Std./Tag	225.- €
5 Std./Tag	187.- €
4 Std./Tag	150.- €
3 Std./Tag	112.- €
2 Std./Tag	75.- €

Eine Einkommenssteuer fällt dann an, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 7.664 Euro im Jahr bei Ledigen und 15.328 Euro bei Verheirateten überschreitet.

Am 07.11.2008 hat der Bundesrat einer Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zugestimmt. Damit sind unter anderem folgende Veränderungen ab dem 01.01.2009 in Kraft getreten:

#### **Familienversicherung / Krankenversicherung**

Tagespflegepersonen können über den Ehepartner in die beitragsfreie Familienversicherung eintreten (§ 10 Abs. 1 SGB V), wenn das steuerpflichtige Einkommen aus der Tagespflege 360 Euro (voraussichtlich ab 2009) nicht überschreitet.

Wenn diese Einkommensgrenze überschritten wird oder die Tagespflegeperson unverheiratet ist, muss sie sich als Selbstständige in einer privaten oder gesetzlichen Krankenkasse anmelden.

Dabei ist zu beachten, dass Tagespflegepersonen als nicht hauptberuflich selbstständig tätig gelten. Das ist gegeben, wenn die Tagespflegeperson nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut. Diese Regelung gilt sowohl im Rahmen der Familienversicherung (§ 10 SGB V) als auch im Rahmen der freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse (§ 240 SGB V).

Auf Vereinbarung von Bund und Ländern wird diese bislang nur auf Empfehlungen beruhende Verordnung im KiföG ab 2009 gesetzlich festgeschrieben, allerdings nur bis zum Ende der Ausbauphase der Kinderbetreuung für unter Dreijährige 2013.

Die Mindestbemessungsgrundlage liegt ab 2009 bei nicht hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit bei 840 Euro. Der Beitragssatz für die Kranken- und Pflegeversicherung liegt bei 16,85% und der monatliche Beitrag bei ca. 142 Euro. Die Mindestbemessungsgrundlage bei hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit liegt ab 2009 bei 1.890 Euro, der monatliche Beitrag bei ca. 318 Euro.

### Rentenversicherung

Tagespflegepersonen sind als „Erzieher“ gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind. Geringfügige selbstständige Tätigkeit bedeutet, dass das steuerrechtliche Einkommen (§ 15 SGB IV) der Tagespflegeperson 400 Euro überschreitet. Es sind dann insgesamt 19,9 % des steuerpflichtigen Einkommens monatlich als Beitrag zu zahlen.

Nach § 23 KiföG sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen künftig hälftig zu erstatten. Nach der bisherigen Regelung wurde hier ein Pauschalbetrag von 40 € gezahlt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sind ebenfalls hälftig zu erstatten.

Die Veränderungen werden bei der folgenden Gegenüberstellung für die Jahre 2008 und 2009 deutlich:

#### Rechenbeispiel 2008:

Kind	Std./5 Tage i. d. Woche	Einnahmen/Monat	Betriebsausgabenpauschale	zu versteuerndes Einkommen
A	6 Std.	462 €	---	---
B	4 Std.	308 €	---	---
C	3 Std.	231 €	---	---
gesamt		1001 €	---	---

#### Rechenbeispiel 2009:

Kind	Std./5 Tage i. d. Woche	Einnahmen/Monat	Betriebsausgabenpauschale	zu versteuerndes Einkommen
A	6 Std.	462 €	225 €	237 €
B	4 Std.	308 €	150 €	158 €
C	3 Std.	231 €	112,50 €	118,50 €
gesamt		1001 €	487,50 €	513,50 €

In diesem Beispielfall beträgt das zu versteuernde Einkommen 513,50 €. Da die jeweiligen Einkommensgrenzen überschritten werden, muss sich diese Tagespflegeperson in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung anmelden. Neben dem Krankenversicherungsbeitrag von 142 € wäre noch ein Rentenversicherungsbeitrag von ca. 98 € zu zahlen. Beide Beiträge werden zur Hälfte vom Jugendhilfeträger erstattet.

Aufgrund der höheren Abgaben sinken die Einnahmen aus der Tagespflege in bestimmten Fällen deutlich. Um das bisherige Angebot an Tagespflegestellen zu halten und ein umfassendes Betreuungsangebot weiterhin sicherzustellen, sollten die Stundensätze für Tagespflege-

personen mit Qualifikation um 1 € auf 4,50 € und für die Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf um 1 € auf 5 € je Stunde angehoben werden.

Die Aufwendungen für die Tagespflege 2008 betragen ca. 314.000 €. Derzeit werden 120 Kinder in 63 Tagespflegestellen betreut.

Für die Erstattung von Versicherungsbeiträgen in geschätzt 40 Fällen sind Kosten in Höhe von ca. 44.000 € und für die vorgeschlagene Erhöhung des Stundensatzes ca. 90.000 € zu veranschlagen.

## 2. Beschlussvorschlag

- 2.1 Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neuregelungen zur Tagespflege rückwirkend zum 01.01.2009 wie von der Verwaltung vorgeschlagen.
- 2.2 Der Rat beschließt, im Nachtrag 2009 zusätzlich 134.000 € für die Tagespflege bereitzustellen.

Kleve, den 09.02.2009



(Brauer)